

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

der Ortsgemeinde Ulmen

vom 01.07.2002

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und darüber hinaus sonstige selbständige Personen und Unternehmen, soweit Ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen :

der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr bemisst sich nach dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmeanteil (Vorteilssatz) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§ 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) eines Jahres zu verstehen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Die Veranlagung für das Beitragsjahr knüpft an den Umsatz des jeweils vorvergangenen Jahres an. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach diesem Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.

(3) Der Vorteilssatz i.S.d. Abs. 1 ist für die in der Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen in der Spalte 3 der Anlage bestimmt.

Für die in der Anlage zur Satzung nicht aufgeführten sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Vorteilssatz von der Gemeinde geschätzt.

Bei der Schätzung werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(4) Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen, ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinn auf der Grundlage der in Abs. 3 Satz 3 genannten Kriterien geschätzt.

(5) Der Messbetrag wird auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 4 ermittelt.

(6) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist.

(7) Der Gemeinderat kann den Haupt- und Finanzausschuss ermächtigen, in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von den vom Gemeinderat beschlossenen Vorteilssätzen und den Gewinnsätzen zu beschließen.

(8) Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 5 wird der Beitrag für Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute wie folgt bemessen: für jede Betriebsstätte ein Grundbetrag in Höhe von 250,-- DM, ab dem 01.01.2002 128,-- Euro, sowie ein Zuschlag von 0,008 % auf den auf die Gemeinde Ulmen entfallenden Anteil der Bilanzsumme des vorvergangenen Jahres der Institute.

§ 4 Beitragssatz

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 6 Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
2. Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistungen sollen nach der Festsetzung des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrages bemessen werden. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.
3. In den nicht in Absatz 2 geregelten Fällen wird der Fremdenverkehrsbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig
4. Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 10
Datenverarbeitung

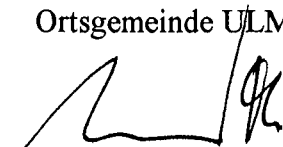
1. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus
 - a) den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 - b) den Daten des Melderegisters,
 - c) den der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, erheben
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
3. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

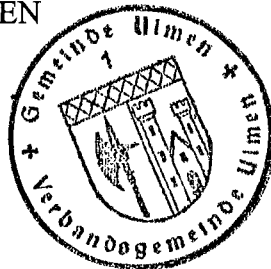
§ 11
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 23.01.1987 außer Kraft.

56766 Ulmen, 01.07.2002

Ortsgemeinde ULMEN


(Keßeler)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
Festlegung der Vorteilssätze aus dem Fremdenverkehr
zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages

Lfd.Nr.	Beitragspfl. Personen und Unternehmen: Inhaber und Betreiber von:	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 1 u. 3 der Satzung in v. H.
1	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe) jeweils einschl. Restaurant	50
2	Hotel garni	100
3	Fremdenpensionen	100
4	Ferienwohnungen	100
5	Privatzimmervermietungen	100
6	Campingplatz	100
7	Gast- und Speisewirtschaften, Imbißhallen, Pizzerien, Schankwirtschaften, Cafes, Eisdielen (soweit nicht bereits nach Nr. 1 zu berechnen)	
7.1	Gast- und Speisewirtschaften, Restaurants (Küchenwarenanteil über 25 %)	30
7.2	Schankwirtschaften (Küchenwarenanteil bis 25 %)	30
7.3	Imbiß, Imbißstuben	30
7.4	Pizzerien	30
7.5	Eisdielen	50
8	Ladenlokale u. -geschäfte, Einzelhandel	
8.1	Backwaren	15
8.2	Fleisch- u. Wurstwaren	15
8.3	Getränke	10
8.4	Nahrungs- und Genussmittel	10
8.5	Geschenkartikel	15
8.6	Haushaltswaren, Glas, Porzellan	15
8.7	Spielwaren	15
8.8	Schreibwaren, Bürobedarf	15
8.9	Handarbeitsbedarf	15
8.10	Stoffe u. Zubehör	15
8.11	Bekleidung, Textilwaren	20
8.12	Schuhe	20
8.13	Matratzen, Bettwaren	15
8.14	Kunstgewerbl. Artikel, Antiquitäten	15
8.15	Möbel	15
8.16	Fahrräder u. Zubehör	15
8.17	Handel mit Waren aller Art	20
8.18	KFZ-Handel, Zubehör, Ersatzteile	5
8.19	Motorrad-Zubehör	15
8.20	Elektroartikel, -geräte	15
8.21	Unterhaltungselektronik	15
8.22	EDV-Handel u. -Service	15

8.23	Blumen	20
8.24	Uhren, Schmuck	15
8.25	Parfümerie- und Kosmetikwaren	15
8.26	Farben, Tapeten, Fußbodenbeläge	15
8.27	Betonwaren, Verbundpflaster	5
8.28	Baustoffe, -materialien	5
8.29	Eisenwaren, Schlösser, Beschläge	5
9	Getränkegrosshandel	25
10	Drogerien, Drogeriemärkte	15
11	Supermärkte	20
12	Apotheken, sonst. medizinischer Bedarf	5
13	Handwerks- u. Gewerbebetriebe	
13.1	Friseure	15
13.2	Bäckerei	15
13.3	Cafe	50
13.4	Metzgerei	15
13.5	Optiker	15
13.6	Dachdecker	5
13.7	Elektroinstallateur	5
13.8	Gas- und Wasserinstallateur, Heizungsanlagen	5
13.9	Schreiner	5
13.10	Schlosserei	5
13.11	Druckerei	5
13.12	Steinmetz	5
13.13	Kunstschmied	5
13.14	Bauunternehmen	5
13.15	Hoch-, Tief-, Strassenbau	5
13.16	Zimmerer	5
13.17	Trockenausbauer	5
13.18	KFZ-Reparaturwerkstätten	5
13.19	Maler- u. Lackierer	5
13.20	Schneider	5
13.21	Gebäudereiniger	5
14	Partyservice	5
15	Masseure	5
16	Fußpflege	5
17	Sonnenstudios	10
18	Kosmetikstudios	5
19	Fitnessstudios	10
20	Reisebüros	15
21	Taxen und Mietwagen	15
22	Tankstelle	20
23	Fahrschule	5
24	EDV-Beratung und Schulung	5
25	Handelsvertreter	5
26	Immobilienmakler	5
27	Versicherungen/Bausparkassen	15
28	Gütertransportunternehmen	5
29	Spielautomatenaufsteller	20

30	Zigarettenautomatenaufsteller	10
31	Energieversorgungsunternehmen	15
32	Dienstleistungen Postwesen	15
33	Paketzustelldienst	5
34	Ärzte	5
35	Zahnärzte	5
36	Toto-Lotto-Annahmestelle	15
37	Wäscherei-, Reinigungsannahme	15
38	Videothek	5
39	Maschinenbau	5